

Sitzungsvorlage



Vorlage Nr.: 795/19

Federführung: Hauptamt	Datum: 07.03.2019
Verfasser: Witt, Bruno	AZ: 124.2

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	21.03.2019	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Herbolzheimer Frühling" mit Rad- und Bikermarkt am 14. April 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Herbolzheimer Frühling“ mit Rad- und Bikermarkt, wie in der Anlage beigefügt, zu.

Sachverhalt:

Die Handels- und Gewerbegemeinschaft Herbolzheim (HuG) hat mit Schreiben vom 03. Februar 2019 Antrag auf Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages am 14. April 2019 gestellt. An diesem Wochenende führt die HuG wieder die Veranstaltung „Herbolzheimer Frühling“ mit Rad- und Bikermarkt durch.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes kann durch Satzung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von den Regelungen des § 3 Ladenschlussgesetz, an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18 Uhr enden.

Durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2015 wurden die Hürden für die Zulassung einer Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen konkretisiert. Danach ist eine Sonntagsöffnung der Geschäfte nur zulässig wenn:

- die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.
- die prägende Wirkung der Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung.

Aus Sicht der Verwaltung sind diese Merkmale beim Rad- und Bikermarkt in Herbolzheim gegeben. Bei der o.g. Veranstaltung handelt es sich um einen festgesetzten Markt, bei dem alljährlich ein überaus großes Besucheraufkommen aus dem nördlichen Breisgau sowie der südlichen Ortenau verzeichnet werden kann. Somit sind die Voraussetzungen für den Erlass dieser Satzung gegeben.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages der Handels- und Gewerbegemeinschaft wurden mit Schreiben vom 06. Februar 2019 die Gewerkschaft Verdi, der Handelsverband Südbaden e.V., das evangelische Dekanat und das katholische Dekanat um Stellungnahme gebeten.

Der Handelsverband Südbaden e.V. hat erklärt, dass keine Einwendungen gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag vorgebracht werden.

Das evangelische und katholische Dekanat sowie die Gewerkschaft Verdi haben bis zur Erstellung dieser Sitzungsvorlage keine Stellungnahme abgegeben. Von Seiten der Gewerkschaften wird aber immer wieder vorgebracht, dass die Beschäftigten im Einzelhandel durch die veränderten Ladenschlusszeiten eh zum Teil bis 22.00 Uhr arbeiten müssen und daher der Sonntag besonders geschützt werden sollte.

Aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung, der Festsetzung eines Marktes, der Größe der Veranstaltung sowie der Öffnungszeiten der Ladengeschäfte (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr), welche außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen, spricht sich die Verwaltung für den Erlass der o.g Satzung aus.

Haushaltsmittel:

Keine

Thomas Gedemer
Bürgermeister